

TARIFBLATT
069/In
- gültig ab 1. Juli 2024 -

1. PREISE (Stand Januar 2013)

a) Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von dem FVU bereitgestellte Leistung. Er richtet sich nach dem vereinbarten Anschlusswert des zu versorgenden Objektes.

Er beträgt je kW Anschlusswert jährlich

- in TARIF I	51,50 €
- in TARIF II	17,20 €

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh bezogene Wärme

- in TARIF I: Zone 1	
= Verbrauch bis 2.000 Benutzungsstunden/Jahr	0,06650 €
Zone 2	
= darüber hinausgehender Verbrauch	0,05950 €
- in TARIF II:	0,08450 €

c) Abrechnungs- und Messgebühr

Sie beträgt je Messgerät und Monat in folgenden Anschlusswertbereichen:

- bis 100 kW	15,16 €
- über 100 kW bis 200 kW	40,43 €
- mehr als 200 kW	79,60 €

d) Heizwasserfehlmengen

Innerhalb der Kundenanlage entstehende Fehlmengen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Der Preis beträgt je m ³	1,53 €
-------------------------------------	--------

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, sowie Steuern, Abgaben und Umlagen, mit denen das Wärmeentgelt unmittelbar belastet wird, ebenfalls jeweils in gesetzlicher Höhe.

2. PREISÄNDERUNG

Die unter Ziffer 1 a) bis 1 c) genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Preisänderungsformeln:

a) Grundpreis

Tarif I und Tarif II:

$$GP = GP_0 * \left(0,30 + 0,30 * \frac{DK_0}{DK_{00}} + 0,40 * \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} \right)$$

b) Arbeitspreis

Tarif I und Tarif II:

$$AP = AP_0 * \left(0,40 * \frac{H_{04}}{H_{040}} + 0,50 * \frac{EG_0}{EG_{00}} + 0,10 * \frac{HEL_0}{HEL_{00}} \right)$$

c) Abrechnungs- und Messgebühr

Die unter 1 c) genannte Abrechnungs- und Messgebühr ändert sich im gleichen Verhältnis wie der Grundpreis.

Hierbei bedeuten:

GP = neuer Grundpreis

GP₀ = der unter Ziffer 1 a) genannte Grundpreis (= Basiswert)

AP = neuer Arbeitspreis

AP₀ = der unter Ziffer 1 b) genannte Arbeitspreis (= Basiswert)

DK₀ = neuer Indexwert des zuletzt veröffentlichten Quartals zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Code 61241-0004, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), Gewerbliche Produkte, in der Fachserie 17, Reihe 2 unter der lfd. Nr. 321, GP09-2530 Dampfkessel (-erzeuger), Kernreaktoren, Teile

DK₀₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel (siehe DK₀)
Basiswert: 82,5 (2021 = 100), Stand Januar 2013

GWE₀₁ = neue tarifliche Basisvergütung des zuletzt veröffentlichten Quartals in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V.

GWE_{010} = durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe GWE_{01})

Basiswert = 17,58 € bei 165 h/Monat, Stand Januar 2013

Lohnvorteile irgendwelcher Art, die über den derzeitigen Stand hinaus aufgrund des Tarifvertrages zusätzlich zur tariflichen Vergütung gewährt werden (z. B. Verkürzungen der Arbeitszeit, Lohnzulagen usw.) werden bei der Preisänderung entsprechend berücksichtigt.

H_{04} = neuer Indexwert des zuletzt veröffentlichten Quartals zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, , unter der lfd. Nr. 49, Code 61231-0002, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Holzprodukte zur Energieerzeugung

H_{040} = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Holzprodukte zur Energieerzeugung (siehe H_{04}), Basiswert = 104 (Basis 2015 = 100), Stand Januar 2013

EG_0 = neuer Indexwert des zuletzt veröffentlichten Quartals zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas (Verteilung) – Gesamtindex, unter GP-Nr. 352, lfd. Nr. 633

EG_{00} = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas – Gesamtindex (siehe EG_0), Basiswert = 108,9 (Basis 2021 = 100), Stand Januar 2013

HEL_0 = neuer Indexwert des zuletzt veröffentlichten Quartals zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Leichtes Heizöl - Gesamtindex, GP-Nr. 19 20 26 007, lfd. Nr. 179

HEL_{00} = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (siehe HEL_0), Basiswert = 122,6 (Basis 2021 = 100), Stand Januar 2013

Die Änderung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist in der Abrechnung zu erläutern.

Die Preisänderungsfaktoren werden auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt vierteljährlich. Grund-, Arbeits- und Messpreis verändern sich in Abhängigkeit von den Indizes zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres. Dabei werden für die Bildung der Preise die arithmetischen Mittel der Indizes wie folgt zu Grunde gelegt:

Neuberechnung der Faktoren EG_0 , HEL , DK_0 , GWE_{01} und H_{04} :

Für die Preise ab dem 01. Januar eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. April eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. Juli eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. Oktober eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Werden die zugrunde liegenden Indizes zukünftig nicht oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist das FVU berechtigt, der Preisänderung neue, den ursprünglichen Indizes möglichst gleichkommende Indizes zugrunde zu legen.

Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

3. WÄRMEMESSUNG

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt durch Messgeräte in der Übergabestation des Kunden.

4. RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- a) Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.
- b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.
- c) Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- d) Für jede Mahnung wird eine Pauschale von 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.

5. ÄNDERUNG DES MESS-UND ABRECHNUNGSSYSTEMS

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von dem FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.